

BVGer D-5481/2006 vom 3. Juli 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5481_2006

FR: TAF D-5481/2006 du 3 juillet 2008

IT: TAF D-5481/2006 del 3 luglio 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK am 31. Dezember 2006 hängig gewesenen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Nachdem die Vorinstanz der Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat und die angefochtene Verfügung diesbezüglich in Rechtskraft erwuchs, beschränkt sich der Prozessgegenstand vorliegend auf die Frage, ob der Beschwerdeführerin zu Recht das Asyl verwehrt worden ist, beziehungsweise ob zu Recht vom Bestehen des Asylausschlussgrundes der Asylunwürdigkeit gemäss Art. 53 AsylG ausgegangen wurde.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Nach Art. 53 AsylG wird indes Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig sind oder wenn sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden.

E. 4.1

In seinem Entscheid vom 28. Februar 2006 führte das BFM zur Hauptsache aus, der Beschwerdeführerin - welche aufgrund begründeter Furcht vor ernsthaften Nachteilen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfülle - sei die Begehung verwerflicher Handlungen im Sinne von Art. 53 AsylG anzulasten und daher das Asyl zu verweigern. Den Akten sei zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin 1996 der PKK beigetreten sei und anschliessend Ausbildungen besucht und Parteiarbeit geleistet habe. Die Mitgliedschaft bei der PKK allein genüge gemäss Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2002 Nr. 9 nicht als verwerfliche Handlung im Sinne von Art. 53 AsylG, vielmehr sei der individuelle Tatbeitrag zu prüfen. In Deutschland habe sie wegen PKK-Mitgliedschaft drei mal vor Gericht erscheinen müssen und sei anschliessend freigelassen worden. In Holland habe sie an der Besetzung des griechischen Konsulates und an der Geiselnahme von drei Personen teilgenommen und sei deshalb zwei Monate inhaftiert, danach jedoch ohne Urteil freigelassen worden. Am 12. Mai 1999 sei sie über den Iran ins Hauptquartier der PKK im Irak gelangt, wo sie in Kämpfe mit der PUK und iranischen Soldaten verwickelt worden sei. Sie habe an keiner Angriffsaktion teilgenommen, sich aber mit Waffen verteidigt, wenn ihr Standort angegriffen worden sei, ohne zu wissen, ob sie dabei jemanden getötet habe. Somit stehe fest, dass sich die Beschwerdeführerin als Mitglied der PKK am bewaffneten Kampf beteiligt habe und sich damit verwerflicher Handlungen im Sinne von Art. 53 AsylG schuldig gemacht habe. Dabei erkannte das BFM den Ausschluss vom Asyl auch als verhältnismässig, da sich der Beitritt zur PKK nicht durch eine eigentliche Zwangslage oder andere Gründe rechtfertigen lasse. Der Beitritt und die Ausbildung in der PKK sowie die Besetzung des griechischen Konsulates und die Teilnahme am Guerillakampf im Irak seien zwar aus politischen Motiven, aber völlig freiwillig und aus Sympathie für die PKK erfolgt. Auch nach den Verhaftungen in Deutschland und Holland habe sie an ihrem Engagement festgehalten. Dass sie sich schliesslich definitiv von der PKK abgewendet habe, spreche zwar zu ihren Gunsten, sei aber eher aus persönlicher Enttäuschung heraus geschehen als aus der Einsicht, dass die PKK zahlreiche Menschenrechtsverletzungen begangen habe.

E. 4.2

In ihrer Beschwerde vom 30. März 2006 verwies die Beschwerdeführerin vorab auf den spezialärztlichen Bericht vom 26. November 2004. Daraus werde ersichtlich, dass der Grund ihrer Entscheidung, die PKK zu verlassen, in politischen Divergenzen zu suchen sei. Die Partei habe während drei Monaten versucht, sie umzustimmen. Zu diesem Zweck sei sie von Mitkämpfern in Isolation gehalten, beschimpft, erniedrigt und mit dem Tod bedroht worden, ohne dass aber je physische Mittel gebraucht worden wären. Die Beschwerdeführerin machte im Wesentlichen geltend, sie habe keine verwerflichen Handlungen im Sinne von Art. 53 AsylG begangen beziehungsweise sei der Asylausschluss unverhältnismässig. Die Tatsache, dass sie in Deutschland freigelassen worden sei, lasse darauf schliessen, dass den Behörden im Jahre 1998 keine ausreichenden Hinweise auf die Mitgliedschaft bei einer kriminellen Organisation vorgelegen hätten. Auch in Holland sei sie nicht verurteilt worden, deshalb habe sie gegenüber den schweizerischen Behörden als

unschuldig zu gelten und es dürfe ihr kein verwaltungsrechtlicher Nachteil wegen der Konsulatsbesetzung zugefügt werden. Zudem wiegten sowohl die Umstände - sie seien nur mit Stöcken bewaffnet gewesen - als auch die kurze Dauer der Besetzung nicht derart schwer. Sie habe sich aus idealistischen Gründen für die PKK engagiert und nicht von Anfang an am bewaffneten Kampf teilgenommen. In Deutschland und Holland habe sie sich mit Familien- und Jugendthemen beschäftigt und bei der Produktion des MED-TV mitgearbeitet. Die Reise in den Irak - und somit die militärische Ausbildung - sei erst geschehen, als sie wegen fehlender Papiere nicht länger in Europa habe bleiben können und befürchtet habe, in die Türkei abgeschoben zu werden. Wie sie schon bei der kantonalen Befragung ausgesagt habe, habe sie seit Beginn ihrer Zeit im Irak den Gedanken gehabt, sich von der PKK zu trennen. Ein eigentlicher Entschluss zur Anwendung von Gewalt sei nicht erstellt. Es sei eher so, dass sie in den bewaffneten Kampf hineingerutscht sei. An Kampfhandlungen habe sie nur zur blossen Selbstverteidigung teilgenommen und sie habe sich bei führenden und nicht bei kämpfenden Leuten aufgehalten. An Aktionen, die gegen irgend einen anderen Ort gerichtet gewesen seien, habe sie nicht teilgenommen und sie habe auch nicht eventualvorsätzlich die Tötung eines Menschen in Kauf genommen. Ihr aktiver Tatbeitrag werde vom BFM überbewertet. Ohnehin sei den Kampfhandlungen der PKK zu dieser Zeit kein terroristischer Charakter zuzusprechen. Sie hätten nicht den Zweck verfolgt, mit der Tötung von unschuldigen Zivilisten Angst und Schrecken zu verbreiten, sondern es habe sich in erster Linie um blosser Selbstverteidigungsakte gegen die PUK gehandelt. Des Weiteren sei die Schlussfolgerung der vorinstanzlichen Verhältnismässigkeitsprüfung, wonach sie die PKK bloss aus persönlicher Enttäuschung verlassen habe, unhaltbar. Wie erwähnt, habe sie seit Beginn ihrer Zeit im Irak den Gedanken gehabt, sich von der PKK zu trennen. Sie habe von Anfang an Mühe gehabt mit der totalen Unterwerfung und dem Widerspruch zwischen den Zielen der PKK und deren tatsächlichen Handlungen. Ihre Inhaftierung wegen der Beziehung zu einem Mitkämpfer habe zum endgültigen Bruch geführt. Ihre Entscheidung, die PKK zu verlassen, fusse im innersten Kern ihrer Persönlichkeit. Sie habe die totalitäre Natur des bewaffneten Kampfes der PKK am eigenen Leib erfahren und nicht mit ihren ursprünglichen, idealistischen Zielen in Einklang bringen können. Sie habe sich gegen Menschenrechtsverletzungen, welche die PKK an den eigenen Leuten verübt habe, zur Wehr gesetzt. Der Tatbeweis für die Abwendung von der PKK und ihren Zielen sei erbracht und es sei unbestritten, dass von ihr keine Gefahr für die schweizerische Rechtsordnung ausgehe. Auch angesichts des durch die PKK angerichteten gesundheitlichen Schadens erscheine die Asylunwürdigkeit unverhältnismässig. Sie sei durch die Auseinandersetzung mit der PKK und ihrer Teilnahme am bewaffneten Kampf schwer gezeichnet und habe noch heute schwere gesundheitliche Spätfolgen, die sich in Durchschlafstörungen, Appetitlosigkeit, Angstgefühlen, Alpträumen und Todesbildern äussern würden.

E. 4.3

In seiner Vernehmlassung vom 2. Mai 2006 hielt das BFM fest, die Beschwerde enthalte keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel, welche eine Änderung seines Standpunktes rechtfertigen könnten. Dennoch sei zu bemerken, dass die Freilassung durch die deutschen Behörden keinesfalls beweise, dass die Beschwerdeführerin nicht Mitglied der PKK gewesen sei. Aus den Protokollen gehe hervor, dass sie zu diesem Zeitpunkt bereits Mitglied gewesen sei und Ausbildungen absolviert und Parteiarbeit geleistet habe. Die Tatsache, dass sie vor dem griechischen Konsulat nicht nur protestiert, sondern mit einigen wenigen Kollegen unter Einsatz von Gewalt ins Konsulat eingedrungen sei und

während zwei Tagen drei Geiseln festgehalten habe, zeige eine über den Durchschnitt hinausgehende Bereitschaft zu radikalem Handeln. Ferner habe sie bei der kantonalen Anhörung gesagt, sie wisse nicht, ob sie bei den Kampfhandlungen im Nordirak jemanden getötet habe. Damit stehe fest, dass sie die Tötung des Gegners bewusst in Kauf genommen habe. Des Weiteren sei es zum Entschluss, als PKK-Kämpferin in den Irak zu gehen, nicht in einer Zwangssituation gekommen, hervorgerufen durch die befürchtete Abschiebung in die Türkei wegen fehlender Papiere. Bei den Befragungen habe sie nie etwas über derartige Befürchtungen verlauten lassen. Auch der Vorhalt, sie sei in den bewaffneten Kampf eher hineingerutscht, als dass eine bewusste Hinwendung zur Gewalt vorliege, lasse sich nicht aufrechterhalten. Vielmehr könne der Entschluss, sich den PKK-Kämpfern anzuschliessen, als ein weiterer Schritt zu ihrer Radikalisierung angesehen werden.

E. 5

Nach Durchsicht der Akten ist die Feststellung der Vorinstanz, wonach der Beschwerdeführerin wegen verwerflicher Handlungen im Sinne von Art. 53 AsylG das Asyl zu verweigern ist, zu bestätigen.

E. 5.1

Die Vorinstanz hat zunächst richtig festgestellt, dass die Beschwerdeführerin verwerfliche Handlungen im Sinne des Art. 53 AsylG begangen hat.

E. 5.1.1

In Berücksichtigung der bisherigen Praxis der ARK (vgl. EMARK 1993 Nr. 8 E. 6 S. 49 ff.; EMARK 1996 Nr. 18 E. 5-7 S. 173 ff.; EMARK 2002 Nr. 9) fallen unter den in Art. 53 AsylG enthaltenen Begriff der "verwerflichen Handlungen" auch Delikte, die nicht ein schweres Verbrechen im Sinne von Art. 1 F Bst. b des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) darstellen würden, solange sie dem abstrakten Verbrechensbegriff von Art. 9 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0), in dessen bis zum 31. Dezember 2006 gültiger Fassung entsprechen. Als Verbrechen definiert wird dort jede mit Zuchthaus bedrohte Straftat. Im heute geltenden StGB definiert Art. 10 Abs. 2 Straftaten als Verbrechen, die mit mehr als 3 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Die Anbindung an den Verbrechensbegriff im Zusammenhang mit Art. 53 AsylG ist vom Gesetzgeber mit der Totalrevision des Asylgesetzes bewusst übernommen worden (vgl. Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 71 ff.). Dabei ist es irrelevant, ob die verwerfliche Handlung einen ausschliesslich gemeinrechtlichen Charakter hat oder als politisches Delikt aufzufassen ist (vgl. EMARK 2002 Nr. 9 E 7b S. 79 f.). Hinsichtlich des anzuwendenden Beweismasses ist bei Straftaten, die im Ausland begangen wurden, kein strikter Nachweis erforderlich; vielmehr genügt auch die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass sich eine Person einer Straftat im erwähnten Sinn schuldig gemacht hat (vgl. Botschaft a.a.O. S. 73).

E. 5.1.2

Dass die Beschwerdeführerin seit ca. 1996 Mitglied der PKK war, kann nach Durchsicht der Akten als erwiesen gelten. Die Beschwerdeführerin gab in diesem Punkt übereinstimmend Auskunft und stritt eine Mitgliedschaft in dieser Organisation zu keinem Zeitpunkt ab. Ihr Einwand in der Beschwerde, wonach die deutschen Behörden ihr die Mitgliedschaft bei der PKK 1998 nicht hätten nachweisen können, wirkt deshalb

befremdlich. Wie das BFM in seiner Verfügung richtig feststellte, ist ein Asylausschluss allein aufgrund der Mitgliedschaft bei der PKK - in dem Sinne, dass sich jedes Mitglied mit der blossen Zugehörigkeit zur PKK im Sinne von Art. 260ter StGB strafbar machen würde - gemäss EMARK 2002 Nr. 9 ohnehin nicht gerechtfertigt. Vielmehr ist der individuelle Tatbeitrag der Beschwerdeführerin zu prüfen.

E. 5.1.3

Dass sich die Beschwerdeführerin an der Geiselnahme im griechischen Konsulat in Den Haag zumindest im Sinne der Mittäterschaft beteiligte, kann aufgrund der Akten ebenfalls als erstellt gelten. Die Beschwerdeführerin gab die Ereignisse rund um diese Geiselnahme während der Befragungen übereinstimmend zu Protokoll und stritt die Begehung dieses Deliktes zu keinem Zeitpunkt ab. Der Einwand in der Beschwerde, wonach die Beschwerdeführerin von den holländischen Gerichten nicht zu einer Strafe verurteilt, sondern nach zwei Monaten wieder freigelassen worden sei, vermag daran nichts zu ändern. Eine rechtskräftige Verurteilung ist für die Anwendung von Art. 53 AsylG nicht vorausgesetzt, das Eingeständnis der Beschwerdeführerin genügt (vgl. Botschaft 1995, BBl 1996 II 73). Das Delikt der Geiselnahme wird sowohl im neuen als auch im alten Schweizerischen Strafgesetzbuch als Verbrechen eingestuft (Art. 185 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 und Art. 40 bzw. i.V.m. alt Art. 9 Abs. 1 StGB) und stellt somit eine verwerfliche Handlung im Sinne von Art. 53 AsylG dar. Der Einwand der Beschwerdeführerin, wonach sowohl die Umstände - die Besetzerinnen seien nur mit Stöcken bewaffnet, die Beschwerdeführerin sei noch sehr jung und selber unbewaffnet gewesen und die ganze Aktion sei unblutig beendet worden - wie auch die Dauer der Konsulatsbesetzung nicht derart schwer wiegen würden, vermag allenfalls bei der Verhältnismässigkeitsprüfung Berücksichtigung zu finden. Bei der Frage nach der Verwerflichkeit der Handlung ist nicht auf die voraussichtlich zu erwarten gewesene Strafe abzustellen, sondern allein auf den abstrakten Verbrechensbegriff des StGB. Die Geiselnahme stellt somit zweifellos eine verwerfliche Handlung im Sinne von Art. 53 AsylG dar.

E. 5.1.4

Auch der Tatbeitrag der Beschwerdeführerin am bewaffneten Kampf in den Bergen des Iraks kann aufgrund der Akten als erstellt gelten. Es kann dabei offen bleiben, ob sie den Tod eines Gegners verursacht hat; durch ihren Griff zur Waffe hatte sie dies zumindest in Kauf genommen. Solche in Mittäterschaft begangene, zumindest eventualvorsätzliche Tötungsdelikte - welche ein Verbrechen im Sinne vom neuen wie auch vom alten Schweizerischen Strafrecht (Art. 111 i.V.m. 10 Abs. 2 und Art. 40 StGB) darstellen - sind in jedem Fall als "verwerfliche Handlungen" im Sinne von Art. 53 AsylG zu werten (vgl. EMARK 2002 Nr. 9, S. 81). Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Beschwerdeführerin nicht aktiv an Angriffen beteiligt war, sondern "nur" bei Angriffen auf ihr Quartier zur Waffe griff, zumal die Angriffe der PUK angesichts der widerrechtlichen militärischen Stellung der PKK auf irakischem Gebiet durchaus legitim erscheinen.

E. 5.2.1

Weiter ist zu prüfen, ob der Asylausschluss auch als verhältnismässige Massnahme betrachtet werden muss. Die ARK ist in ihrer Praxis (vgl. EMARK 1996 Nr. 40, S. 354f.; EMARK 2002 Nr. 9, S. 82ff.) der in der Lehre (vgl. etwa Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 185; Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, Bern 1999, S. 84) vertretenen Auffassung gefolgt, dass bei der

Beurteilung der Asylunwürdigkeit auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten sei. Dabei ist unter anderem in Betracht zu ziehen, wie lange die Tat bereits zurückliegt, wobei auch die Bestimmungen des Strafrechts über die Verfolgungsverjährung hilfsweise herangezogen werden können. Ebenso Einfluss auf die diesbezügliche Entscheidfindung haben das Alter der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Tatbegehung sowie eine allfällige Veränderung der Lebensverhältnisse nach der Tat. Im Zusammenhang mit der Asylunwürdigkeit wird in der Praxis auch auf das Abwehrinteresse des Aufnahmestaates und seiner Bevölkerung gegenüber Personen hingewiesen, die angesichts ihrer früheren Delinquenz mit erhöhter Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten begehen können. Die Anwendung von Art. 53 AsylG muss im Hinblick auf das begangene Delikt, die Umstände und die seither vergangene Zeit verhältnismässig sein. Dabei ist zu beachten, dass die Auswirkungen der Anwendung von Art. 53 AsylG insofern weniger schwerwiegend sind, als die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft dadurch nicht tangiert wird und die Beschwerdeführerin somit vor einer Rückschiebung in den Verfolgerstaat geschützt ist (vgl. Kälin, a.a.O., S. 185). Dennoch sind mit dem Asylausschluss gewisse Nachteile verbunden.

E. 5.2.2

Die Beschwerdeführerin vermochte glaubhaft darzulegen, dass sie sich vom bewaffneten Kampf der PKK abgewendet hat und sich bemühe, ein geregelteres Leben zu führen. Vor diesem Hintergrund erscheint es unwahrscheinlich, dass von der Beschwerdeführerin eine aktuelle Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz ausgeht. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nicht allein das Abwehrinteresse der Schweiz für den Asylausschluss ausschlaggebend ist, sondern der entsprechenden Bestimmung eben auch ein gewisser pönalisierender Charakter innewohnt (vgl. EMARK 2002 Nr. 9, S. 83). Dabei ist aber zweifellos eine eingehende Prüfung der Verhältnismässigkeit angezeigt.

E. 5.2.3

Festzuhalten ist, dass die Beschwerdeführerin zunächst durch die Beteiligung an der Geiselnahme in Holland ein beträchtliches Mass an Gewaltbereitschaft an den Tag legte, auch wenn sie selbst dabei keine Waffe trug und es sich bei den benutzten Waffen nur um Schlagstöcke handelte. Opfer der Geiselnahme waren unbeteiligte Zivilpersonen, darunter insbesondere ein Kind und seine Mutter. Unter diesen Umständen erscheint auch die Dauer von zwei Tagen nicht als unerheblich, mussten doch die Geiseln in dieser Zeit um ihr Schicksal bangen. Dieses Delikt ist zwar immerhin bereits neun Jahre her, die entsprechende Verjährungsfrist bleibt dabei aber dennoch weit unterschritten (vgl. Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB). Auch war die Beschwerdeführerin anlässlich der Geiselnahme und der darauffolgenden Reise in den Irak 22 Jahre alt und damit zwar noch jung, aber bereits volljährig. Ihre Gewaltbereitschaft hat die Beschwerdeführerin sodann bestätigt, indem sie sich dem bewaffneten Kampf der PKK anschloss, ohne dass sich dies durch das Vorliegen einer Zwangslage nachvollziehbar erklären liesse. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin bereits ihre Beweggründe, der PKK beizutreten, nur sehr vage darlegen konnte. Eine Zwangslage oder auch nur schon das Vorliegen eines auslösenden Vorfalles, den man als Rechtfertigungsgrund zu ihren Gunsten anführen könnte, wird nicht geltend gemacht. Erst auf Beschwerdeebene wendet die Beschwerdeführerin ein, nur aus Angst vor einer Ausschaffung in die Türkei aus Holland in den Irak gegangen zu sein. Dies erscheint jedoch nicht plausibel, hätte die Beschwerdeführerin doch in Holland ein Asylgesuch stellen oder ihr bereits gestelltes Gesuch in Deutschland weiterverfolgen

können. Im Irak verblieb sie schliesslich während fünf Jahren - eine recht lange Zeit. Von einem "hineinrutschen" in den bewaffneten Kampf kann unter den gegebenen Umständen kaum gesprochen werden. Immerhin ist der Beschwerdeführerin zugute zu halten, dass sie sich als Guerilla-Kämpferin vornehmlich im Hauptquartier aufgehalten habe und sich ihre Kampfbeteiligung auf die Verteidigung der PKK-Stellung bei Angriffen durch die PUK beschränkte. Schliesslich hat sich die Beschwerdeführerin seit ihrer Flucht offenbar vollständig von der PKK und somit der Gewaltbereitschaft abgewendet.

Annäherungsversuche der PKK in der Schweiz hat sie vehement abgewiesen. In diesem Zusammenhang ist jedoch festzustellen, dass sich die Beschwerdeführerin vorwiegend aus persönlicher Enttäuschung über die Unterdrückung innerhalb der PKK von dieser getrennt hat und nicht aus der Einsicht heraus, die Anwendung von Gewalt als politisches Mittel sei falsch. Daran vermögen auch die Einwände in der Beschwerde, wonach ihre Entscheidung im innersten Kern ihrer Persönlichkeit fusse, nichts zu ändern. Die zum Beweis zitierten Passagen in den Protokollen (A12 S. 16 und 19) und Arztberichten weisen entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin zwar auf politische Divergenzen hin, es geht aber in keiner Weise daraus hervor, dass die Beschwerdeführerin sich grundsätzlich gegen die Gewaltbereitschaft des militärischen Flügels der PKK gestellt hätte.

E. 5.2.4

Aufgrund einer Abwägung aller Umstände des vorliegenden Einzelfalls ist insgesamt nicht von der Unverhältnismässigkeit des Asylausschlusses auszugehen, zumal die Beschwerdeführerin als vorläufig aufgenommener Flüchtling in der Schweiz bleiben kann. Obwohl einige Umstände dafür sprechen, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine Person handelt, die Gewalt nicht unbedacht als politisches Mittel einsetzt, ist doch insgesamt von einer beachtlichen Gewaltbereitschaft der Beschwerdeführerin auszugehen, die sich zumindest bei der Besetzung der griechischen Botschaft und der Geiselnahme auch gegen unbeteiligte Zivilpersonen gerichtet hat, darunter ein Kind und seine Mutter. Insgesamt ist damit aufgrund der gesamten Umstände der Asylausschluss als angemessen zu erachten. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass die Beschwerdeführerin heute unter den physischen und psychischen Folgen des bewaffneten Kampfes leidet, zumal sie sich diesem freiwillig und ohne erkennbaren Zwang angeschlossen hat. Bei dieser Sachlage hat die Vorinstanz der Beschwerdeführerin im Ergebnis zu Recht wegen "verwerflicher Handlungen" im Sinne von Art. 53 AsylG das Asyl verweigert.

E. 5.3

Es erübrigt sich nach dem Gesagten, weiter auf die Ausführungen in der Beschwerde einzugehen, da sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Die erhobene Rüge der Verletzung von Bundesrecht erfolgte somit zu Unrecht.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung noch einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6.2

Zu prüfen bleibt in der Regel, ob es Gründe gibt, die dem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen (vgl. Art. 44 AsylG und Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Vorliegend hat jedoch das BFM aufgrund der zuerkannten Flüchtlingseigenschaft die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin in der Schweiz infolge Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnet, wodurch die Prüfung allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse entfällt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 4. April 2006 gutgeheissen wurde und aufgrund der Akten keine Gründe ersichtlich sind, um auf diesen Entscheid zurückzukommen, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 8.2

Mit Verfügung vom 4. April 2006 wurde der Beschwerdeführerin ausserdem der Advokat Guido Ehrler als unentgeltlicher Rechtsbeistand beigegeben (vgl. Art. 65 Abs. 2 VwVG). Die Beschwerdeführerin geht auch zum heutigen Zeitpunkt keiner Erwerbstätigkeit nach, weshalb auch auf diesen Entscheid nicht zurückzukommen ist. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin weist in seiner Kostennote vom 27. Mai 2008 einen Aufwand von Fr. 2'792.-- aus (inkl. Auslagen und MwSt.). Der entsprechende Aufwand ist dem amtlichen Rechtsvertreter vom Bundesverwaltungsgericht als Honorar auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.